

Satzung des Vereins
„Wildtierzentrum – Pflege und Artenschutz e.V.“
vom 24.05.2005
zuletzt geändert am 21.12.2022

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Wildtierzentrum – Pflege und Artenschutz e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist in 54439 Saarburg
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, des Natur- und Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Pflege von kranken, verletzten oder sonst hilflos aufgefundenen einheimischen, wildlebenden Vögeln und Säugetiere, wobei alle Tiere unabhängig von den Artenschutzbestimmungen aufgenommen werden,
2. die artgerechte Rückführung der Wildvögel und -säugetiere in ihren ursprünglichen Lebensraum,
3. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Verständnisses für unsere heimischen Wildtiere,
4. Unterhaltung der Wildtierpflegestationen Saarburg und Wiltingen.
5. Der Vereinszweck wird im Wege des Kinder- und Jugentierschutzes verwirklicht durch die Förderung des Tier- und Naturschutzgedankens bei Kindern und Jugendlichen durch Erstellung von pädagogischen Konzepten und Unterrichtsmaterialien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Kostenersatz darf nach vorherigem Vorstandsbeschluss in steuerlich zulässigem Umfang gezahlt werden.
6. Vereinsmitglieder können nach vorherigem Vorstandsbeschluss im Rahmen von Arbeitsverhältnissen beschäftigt oder in sonstiger Weise gegen angemessenes Entgelt tätig werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
 - a. Bei Minderjährigen Mitgliedern bedarf die Aufnahme der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Dem Antragsteller ist die Ablehnung mit einer kurzen Begründung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist die Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
5. Der Vorstand kann Personen, die sich beispielhaft und richtungsweisend um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen ihrer Auflösung.

b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, die jedoch nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist.

c. durch Ausschluss aus dem Verein.

1. Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele oder Vereinsinteressen schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände gegenüber dem Verein, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten vollständig ausgeglichen sind.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Entscheidung schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung
2. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) des Vereins ist:

- a. 1. Vorsitzende

- b. 2. Vorsitzende
- c. Kassenwart/in
- d. Schriftführer/in

2. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Der geschäftsführende Vorstand wird erweitert um:

- a. 1. Beisitzer/in
- b. 2. Beisitzer/in
- c. 3. Beisitzer/in

- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand eine kommissarische Vertretung für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 4. Im Vorstand werden alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen.
- 5. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sie werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Tagen in elektronischer Form einberufen. Ein Verstoß gegen die Form und Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und kein Mitglied Einwände gegen die Form und Frist erhebt.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Leiter der Vorstandssitzung ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- 7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Vorstandsbeschlüsse in elektronischer Form sind zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- 8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

9. Die Vorstandsmitglieder haften bei einem bei der Wahrnehmung der Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
10. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
11. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandserschädigungen im Rahmen der Pauschale des §3 Nr. 26a ESTG auszahlen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall seinem Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch Einladung mittels einfachen Briefes an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung in elektronischer Form ist ebenfalls zulässig, soweit das Mitglied dieser Einladungsform zugestimmt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt und ist der Einladung beizufügen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der zweiten Jahreshälfte statt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zugelassen werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b. Bericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. Beschlussfassung über eingereichte Anträge

- h. Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss bzw. Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
 6. Eine Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
 7. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 8. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
 9. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
 10. Gemäß §58 Nr.4 BGB wird ein Protokoll der Mitgliederversammlung erstellt. Dieses kann auf Wunsch der Mitglieder eingesehen werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am Eintrittsdatum des Mitglieds im Voraus für das Eintrittsjahr (voller Jahresbeitrag) fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Vorstand ermächtigen, Rentnern, Schülern und Studenten die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

Der Mitgliedsbeitrag darf jährlich 100,00 € nicht übersteigen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sein. Wenn das bei der ersten Versammlung nicht erreicht wird, muss eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Dann entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins. Die zweite Mitgliederversammlung soll innerhalb eines Monats nach der ersten Mitgliederversammlung mit verkürzter Einladungsfrist von 14 Tagen stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig ist.
2. Zu Liquidatoren wird der geschäftsführende Vorstand bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an

Deutscher Tierschutzbund e.V.

In der Raste 10

53129 Bonn

vorzugsweise an

Tier-, Natur- und Jugendzentrum Weidefeld

des Deutschen Tierschutzbundes

Weidefelder Weg 14 a

24376 Kappeln ,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Festgestellt am

1. Vorsitzende (Ramona Hoffmann)

2. Vorsitzende (Theresa Bohr)

Schriftführer/in (Patricia Welscher)

Kassenwart/in (Miriam Meyer)